

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-2000  
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@  
smul.sachsen.de\*

Ihr Zeichen  
PD 2-2012 Pa/Ho

Ihre Nachricht vom  
12. Juni 2015

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-0141.50/19/4887

Dresden, 02.07.2015

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka,**

**Fraktion DIE LINKE**

**Drs.-Nr.: 6/1854**

**Thema: Wasserkraftanlagen in Stauanlagen der Landestalsperrenverwaltung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Wasserkraftanlagen mit jeweils welcher elektrischen Leistung gibt es in welchen Stauanlagen der Landestalsperrenverwaltung Sachsen und durch wen werden sie jeweils betrieben?**

**Frage 2: Welche Einnahmen aus der Vergütung nach dem EEG, auch Direktvermarktung, jeweils erzielte der Freistaat Sachsen oder Dritte mit dem Betrieb dieser Wasserkraftanlagen im Jahr 2013?**

**Frage 5: In welcher Höhe zahlen die unter 1. genannten Wasserkraftanlagen eine Wasserentnahmevergabe auf die Nutzung der Wasserkraft im Jahr 2013?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 5:

Zur Beantwortung der Fragen wird in Bezug auf die Wasserkraftanlagen, deren Betreiberin die Landestalsperrenverwaltung ist, auf die anliegende Tabelle verwiesen.



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Hinsichtlich der Wasserkraftanlagen, die von Privaten betrieben werden, wird mit Ausnahme der Wasserkraftwerk Bautzen GbR und mit Ausnahme der Nennung des Wasserkraftanlagenbetreibers von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen. Von den privaten Wasserkraftanlagenbetreibern wurde eine Zustimmung zur Offenbarung erbeten. Diese Zustimmung hat die Wasserkraftwerk Bautzen GbR erteilt. Seitens von zwei Wasserkraftanlagenbetreibern erfolgte keine Rückmeldung. Ein Wasserkraftanlagenbetreiber hat keine Zustimmung im zur Offenbarung erforderlichen Umfang erteilt.

**Begründung:**

Einer Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen.

a) Einer Beantwortung durch die Staatsregierung steht vorliegend zunächst das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 91 Absatz 9 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) entgegen. Nach dieser Vorschrift haben Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1a AO wird das Steuergeheimnis verletzt, wenn der Amtsträger Verhältnisse eines anderen, die ihm in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, unbefugt offenbart. Die strafrechtlichen Konsequenzen einer Verletzung des Steuergeheimnisses ergeben sich aus § 355 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Vom Schutzbereich des § 30 Absatz 1 AO sind alle „Verhältnisse“ eines Beteiligten erfasst, das heißt grundsätzlich alles, was im Verwaltungsverfahren zur Festsetzung der Wasserentnahmabgabe bekannt geworden ist. Das Steuergeheimnis erstreckt sich damit auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlich öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen und juristischen Person. Von diesem weitreichenden Begriff der „Verhältnisse“ eines Beteiligten sind somit alle Tatsachen, die im und aus Anlass des Festsetzungsverfahrens bekannt werden, schutzwürdig.

Daher unterliegen die installierte elektrische Leistung sowie die erzielte Einspeisevergütung eines Anlagenbetreibers dem Steuergeheimnis. Hierbei handelt es sich um nicht öffentlich zugängliche Informationen, die in dieser gebündelten Form erst durch das Verfahren zur Erhebung der Wasserentnahmabgabe bekannt werden. Demzufolge unterliegt der Inhalt des Festsetzungsbescheides, mithin die konkrete Höhe der Wasserentnahmabgabe, als Abschluss des Verwaltungsverfahrens erst recht dem Schutzbereich des § 30 Absatz 1 AO. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Höhe der festgesetzten Wasserentnahmabgabe Rückschlüsse auf die beruflichen, betrieblichen, unternehmerischen oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen ermöglicht.

Darüber hinaus liegt kein Rechtfertigungsgrund für eine Offenbarung der erlangten Kenntnisse nach § 30 Absatz 4 AO vor, da mit Ausnahme der Wasserkraftwerk Bautzen GbR, kein Wasserkraftanlagenbetreiber seine Zustimmung zur Offenbarung erteilt hat. Weiterhin besteht auch kein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO an der Offenbarung. Die in der Regelung ausdrücklich aufgeführten Fallgruppen für ein zwingendes öffentliches Interesse sind nicht einschlägig. Für die Durchbrechung des Steuergeheimnisses muss es im Übrigen auch bei Anwendung der Generalklausel „zwingendes öffentliches Interesse“ ein Interesse vorliegen, das von seiner Wertigkeit mit den in den Tatbestandsalternativen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO aufgeführten Fallgruppen vergleichbar ist. Allein die allgemeinen Kontrollrechte des Parlaments können kein zwingendes Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO begründen (Klein; Kommentar zur Abgabenordnung, § 30 Rn. 182). Auch unter Berücksichtigung des hohen verfassungsrechtlichen Ranges des Fragerights der Abgeordneten, unterliegt hier die Antwortpflicht der Staatsregierung Grenzen. Zwar erfolgt der Schutz des Steuergeheimnisses durch die einfachgesetzliche Regelung des § 91 Absatz 9 SächsWG in Verbindung mit § 30 AO. Gleichwohl genießt der Schutz des Steuergeheimnisses auch verfassungsrechtlichen Rang. Die Geheimhaltung steuerlicher Angaben und Verhältnisse ist durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und insbesondere auch nach Artikel 14 GG geboten (Klein, Abgabenordnung - Kommentar, § 30 Rn. 2). Sofern eine parlamentarische Anfrage Auskünfte über die steuerlichen Verhältnisse Privater zum Gegenstand hat, ohne dass ein über das reine Informationsinteresse hinausgehendes besonders zu gewichtendes öffentliche Interesse dargelegt wird, überwiegt das Interesse der Abgabepflichtigen, insbesondere wenn auf Nachfrage ausdrücklich die Zustimmung zur Offenbarung verweigert wurde, der Geheimhaltung der Abgabeverhältnisse.

§ 30 AO steht im Übrigen auch einer Beantwortung der Fragen im Wege der nicht öffentlichen Sitzung beziehungsweise durch Geheimhaltungsvermerk entgegen, da auch auf diesem Wege dem generellen Geheimhaltungsinteresse des Abgabepflichtigen nicht Rechnung getragen werden kann.

b) Auch unter dem Gesichtspunkt des Umweltinformationsrechts scheidet eine Bekanntgabe der geforderten Informationen aus.

Gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO ist die Offenbarung eines Steuergeheimnisses erlaubt, soweit dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Unter Gesetze im Sinne dieser Vorschrift fallen auch Landesgesetze, sodass auch das Sächsische Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) eine Regelung im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO darstellt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsUIG ist ein Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, grundsätzlich abzulehnen, sofern kein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe besteht.

Im Hinblick auf die Interessenabwägung zwischen der Wahrung des Steuergeheimnisses und der Herausgabe von Umweltinformationen wird auf die bereits unter a) angestellten Überlegungen verwiesen, die auch hier Gültigkeit besitzen. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Offenbarung nicht durch ein Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, mit der Folge, dass § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO nicht einschlägig ist.

**Frage 3: Inwieweit entsprechen diese Wasserkraftanlagen unter 1. aktuell jeweils den ökologischen Anforderungen nach den §§ 33-35 WHG und inwieweit war dies im Jahr 2013 der Fall?**

Die Wasserkraftnutzung hat keinen Einfluss auf die Mindestwasserabgabe der genannten Stauanlagen nach § 33 WHG, da die Mindestwasserabgabe der in der Anlage genannten Stauanlagen im Bewirtschaftungsplan der jeweiligen Stauanlage festgelegt ist. Die Mindestwasserabgabe der genannten Stauanlagen wird unabhängig von der Wasserkraftnutzung gewährleistet.

Die genannten Stauanlagen erfüllen alle die Anforderungen des § 34 WHG. Gemäß § 34 WHG ist an Stauanlagen die Durchgängigkeit der Gewässer herzustellen, sofern dies für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist. In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG sind keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Talsperren vorgesehen, da dies technisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Der Schutz der Fischpopulation gemäß § 35 WHG wurde im Jahr 2013 und wird auch heute an allen genannten Stauanlagen gewährleistet.

**Frage 4: In welcher Höhe wurden zu welchen Zeitpunkten Aufwendungen bei den unter 1. genannten Wasserkraftanlagen getätigter zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 33-35 WHG (bitte Vorhaben beschreiben) und wie wurden diese finanziert – bitte dabei angeben, in welcher absoluten und relativen Höhe, gemessen an der Gesamtsumme der Aufwendungen auf welcher Grundlage (Förderrichtlinie o. dgl.) dabei wem Unterstützung durch den Freistaat Sachsen gewährt wurde?**

Die Forderungen nach §§ 33 und 34 WHG werden an den genannten Stauanlagen ohne finanzielle Zusatzaufwendungen erfüllt. Für den Schutz der Fischpopulation gemäß § 35 WHG sind technische Anlagen vorhanden, deren Unterhaltung vom Freistaat Sachsen über den Wirtschaftsplan der Landestalsperrenverwaltung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Schmidt

Anlage: 1

### Wasserkraftnutzung an Stauanlagen der Landestalsperrenverwaltung

WKA an der Stauanlage	Gewässer	Betreiber der WKA	Installierte elektrische Leistung	Einnahmen 2013	Wasserentnahmabgabe 2013
			(kW)	(EUR)	(EUR)
TS Malter	Rote Weißeritz	ENSO Energie Sachsen Ost AG	k. A.	k. A.	k. A.
TS Lehnsmühle	Wilde Weißeritz	ENSO Energie Sachsen Ost AG	k. A.	k. A.	k. A.
TS Klingenberg	Wilde Weißeritz	ENSO Energie Sachsen Ost AG	k. A.	k. A.	k. A.
TS Gottleuba	Gottleuba	LTV	13	0	*
Pumpwerk Lichtenberg	Gimmlitz	LTV	55	0	*
TS Rauschenbach	Flöha	LTV	30	0	*
TS Säidenbach	Säidenbach	LTV	19	0	*
Pumpwerk Rauenstein +Pumpwerk Flöha	Rohwasser-überleitung	LTV	238	2.620,30	**
Döltmannsdorfer Teich	Kunstgraben	LTV	36	1.737,35	**
TS Neunzehnhain II	Lautenbach	LTV	3	0	*
TS Neunzehnhain I	Lautenbach	LTV	22	1.606,19	**
TS Eibenstock	Zwickauer Mulde	LaBo-Energie GbR	k. A.	k. A.	k. A.
TS Pirk	Weisse Elster	envia THERM GmbH	k. A.	k. A.	k. A.
TS Pöhl	Trieb	envia THERM GmbH	k. A.	k. A.	k. A.
TS Dröda	Feile- und Schafbach	LTV	69	5.038,15	755,72
TS Falkenstein	Weisse Göltzsch	LTV	16	451,70	*
TS Muldenberg	Rote/Weisse Mulde	LTV	13	571,50	*
TS Werda	Geigenbach	LTV	28	790,49	*
TS Sosa	Kleine Bockau	LTV	27	7.096,81	**
TS Bautzen	Spree	Waserkraftwerk Bautzen GbR	435	214.107,27	noch keine Festsetzung

\* unter der Bagatellgrenze gemäß § 91 (6) SächsWG

\*\* Die Wasserentnahme dient primär der Öffentlichen Wasserversorgung, für die bereits eine Wasserentnahmabgabe erhoben wird. Die energetische Nutzung des Volumenstroms der Rohwasserüberleitung geschieht sekundär.